Stadt Diepholz
Der Bürgermeister

SV/FD1/024/2026 **Sitzungsvorlage**
öffentlich

Bestimmung der Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher für die Ortsteile Aschen, Heede und Sankt Hülfe

Federführend: FD 1 Organisation, Personal und Finanzen		Datum: Verfasser:	23.09.2026 Nagel, Lilly
Produkt: 11100 Verwaltungssteuerung			
Datum	Gremium		
04.11.2026	Rat		

Beschlussvorschlag:

a) Auf Vorschlag der CDU-Fraktion wählt der Rat der Stadt Diepholz für die Dauer der Wahlperiode für den Ortsteil Aschen als Ortsvorsteher/Ortsvorsteherin Herrn/Frau

b) Auf Vorschlag der CDU-Fraktion bestimmt der Rat der Stadt Diepholz für die Dauer der Wahlperiode für den Ortsteil Heede als Ortsvorsteher/Ortsvorsteherin Herrn/Frau

c) Auf Vorschlag der CDU-Fraktion bestimmt der Rat der Stadt Diepholz für die Dauer der Wahlperiode für den Ortsteil Sankt Hülfe als Ortsvorsteher/Ortsvorsteherin Herrn/Frau

Der Rat beschließt ferner die vorgenannten Ortsvorsteher/Ortsvorsteherinnen gem. § 96 Abs. 1 Satz 8 NKomVG in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.

Sachverhalt:

In der konstituierenden Sitzung werden die Ortsvorsteher/Ortsvorsteherin gewählt, da sie ihr Amt für die Dauer der Wahlperiode wahrnehmen.
Die Wahl erfolgt auf Vorschlag der Fraktion, deren Mitglieder der Partei oder Wählergruppe angehören, die in der Ortschaft bei der Wahl der Ratsfrauen und Ratsherren die meisten Stimmen erhalten hat. Maßgeblich sind nur die in der Ortschaft abgegebenen Stimmen.

Die vorgeschlagene Person ist gewählt, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Ergibt sich im ersten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, so kann für den zweiten Wahlgang jede Fraktion einen Vorschlag machen. Ergibt sich auch im zweiten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, so findet ein dritter Wahlgang statt. Gewählt ist im dritten Wahlgang, wer die meisten gültigen Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das von der oder dem Ratsvorsitzenden zu ziehende Los. Zur Ortsvorsteherin oder zum Ortsvorsteher kann nur gewählt werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Der Ortsvorsteher ist in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen; er muss seinen Wohnsitz in der Ortschaft haben. Die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis erfolgt nicht durch den Ratsbeschluss über die Bestimmung, sondern muss durch Ernennung vorgenommen werden (§§ 5, 8 BeamtStG, § 6 Abs. 1 NBG).
Der Ortsvorsteher hat die Belange der Ortschaft gegenüber den Organen der Stadt zur Geltung zu bringen und im Interesse einer bürgernahen Verwaltung Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung zu erfüllen. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann er in allen Angelegenheiten der Ortschaft Vorschläge unterbreiten und vom Hauptverwaltungsbeamten Auskünfte verlangen.

Finanzierung:
./.

Anlagen:
./.

gez. Marré
Bürgermeister